

# **BGer 6S.348/2005 vom 20. Oktober 2005**

Bundesgericht, 2005-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6S.348\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.348_2005)

FR: TF 6S.348/2005 du 20 octobre 2005

IT: TF 6S.348/2005 del 20 ottobre 2005

## **Regeste**

Vollstreckung aufgeschobener Strafen | Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz gelangt gestützt auf den Verlauf der stationären Massnahme, der im angefochtenen Entscheid (E. 3) eingehend dargestellt ist, zum Schluss, der Beschwerdeführer erfülle die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Therapie nicht. Die Anordnung einer weiteren Massnahme komme daher nicht in Betracht. Vielmehr seien die ausgesprochenen Freiheitsstrafen zu vollstrecken. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz stelle zu hohe Anforderungen an den Begriff der Massnahmefähigkeit und verletze dadurch Bundesrecht.

### **E. 2**

Nach Art. 44 Ziff. 3 StGB entscheidet der Richter, ob und wieweit aufgeschobene Strafen noch zu vollstrecken sind, wenn ein in eine Anstalt Eingewiesener nicht geheilt werden kann. An Stelle des Strafvollzugs kann der Richter eine andere sichernde Massnahme anordnen, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind. Scheitert eine stationäre Massnahme gemäss Art. 44 StGB, kommt an Stelle der Anordnung des Strafvollzugs die Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB oder eine Verwahrung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Betracht. Wie die Vorinstanz gestützt auf die Rechtsprechung zutreffend darlegt, setzt die erneute Einweisung in eine Anstalt voraus, dass die Behandlung in diesem Rahmen zumindest ernsthafte Aussichten auf eine Herabsetzung der Rückfallgefahr bietet.

### **E. 3**

Dem Beschwerdeführer ist zwar darin zuzustimmen, dass am Anfang einer Behandlung bei Drogensüchtigen mit Schwierigkeiten und Rückfällen zu rechnen ist und daher in diesem Zeitpunkt nicht zu hohe Anforderungen an die Massnahmefähigkeit zu stellen sind. Die Vorinstanz verkennt dies indessen keineswegs. Tatsächlich wurden ja eine ganze Reihe von Behandlungsversuchen in verschiedenen Institutionen unternommen, die alle erfolglos blieben. Am 1. März 2005 wurde er auf eigene Initiative und im Sinne einer letzten Chance erneut in der Therapigemeinschaft Arche des Psychiatrie-Zentrums Hard aufgenommen. Nach anfänglich positivem Verlauf musste er am 9. Mai 2005 wegen Konsums von Alkohol, Heroin und Kokain sowie wegen Abgabe einer gefälschten Urinprobe aus dieser Therapigemeinschaft ausgeschlossen werden. Es trifft somit nicht zu, dass die Vorinstanz üblichen Schwierigkeiten bei der Behandlung von Drogenabhängigen nicht die nötige Beachtung schenkt. Vielmehr hat sich der Beschwerdeführer immer wieder von Neuem als unfähig für eine stationäre Massnahme erwiesen.

#### **E. 4**

Das Obergericht ordnete am 28. Juni 2004 eine Suchtbehandlung gemäss Art. 44 StGB an, obwohl beim Beschwerdeführer auch eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert worden war, die eine Massnahme gemäss Art. 43 StGB nahe gelegt hätte. Das Gericht hielt jedoch fest, dass im Rahmen der Suchtbehandlung auch die Persönlichkeitsstörung anzugehen sei, zumal zwischen der Sucht und den psychischen Defiziten ein enger Zusammenhang bestehe. Unter diesen Umständen erstreckt sich die erwähnte Massnahmeunfähigkeit des Beschwerdeführers offensichtlich auch auf eine Behandlung gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Die Vorinstanz brauchte daher eine Massnahme nach der zuletzt genannten Bestimmung nicht weiter zu prüfen.

#### **E. 5**

Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit des erhobenen Begehrens abzuweisen ( Art. 152 OG ). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr ist den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.